

Beschluss PBU 21.06.2022

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie der nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlagen 4 und 5).
2. Dem Lageplan und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 20.05.2022, wird zugestimmt (Anlagen 1 und 2).
3. Die örtlichen Bauvorschriften werden in der Fassung vom 20.05.2022 festgelegt (Anlage 2).
4. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 20.05.2022 festgelegt (Anlage 3).
5. Es wird folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 148-3 „Kitzenwiese / Unteresch-Ost – Änderung Gemeinbedarf Kindergarten“ erlassen:
Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 i.V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 sowie mit § 74 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 hat der Gemeinderat am 27.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 148-3 „Kitzenwiese / Unteresch-Ost – Änderung Gemeinbedarf Kindergarten“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.
Einziger Paragraph:
Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan vom 20.05.2022 und dem Textteil vom 20.05.2022. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind im Lageplan des Bebauungsplanes eingezeichnet.

Einstimmige Empfehlung.